

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  |
| <b>Herausgeber:</b> | Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel   |
| <b>Band:</b>        | 121 (2021)  |
| <br>                |   |
| <b>Artikel:</b>     | Ein Kriegsverbrecher vor dem Basler Strafgericht : der deutsch-schweizerische KZ-Lagerführer und NS-Täter Johannes Pauli und sein Prozess in Basel 1953 |
| <b>Autor:</b>       | Faist, Moritz   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-965690">https://doi.org/10.5169/seals-965690</a>   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Ein Kriegsverbrecher vor dem Basler Strafgericht. Der deutsch-schweizerische KZ-Lagerführer und NS-Täter Johannes Pauli und sein Prozess in Basel 1953\***

*von Moritz Faist*

«Jawohl, ich war der blutgierige und mordgierige Mann!»<sup>1</sup>, so der angeklagte und kurz darauf vom Basler Strafgericht verurteilte Johannes Pauli (1900–1969). «Er meint es [...] freilich ironisch und glaubt, sich damit verteidigen zu können – aber hinter der Ironie stehen Tatsachen von schauerlichem Ausmass. Tatsachen, die wir heute [...] nur zu sehr vergessen haben», so die *National-Zeitung* vom 11. Februar 1953.<sup>2</sup>

NS-Kriegsverbrecherprozesse in der Schweiz erscheinen zunächst ungewöhnlich, da die Schweiz sich als neutrales Land nicht am Zweiten Weltkrieg beteiligte und die Verwicklungen von Schweizern in NS-Verbrechen bis heute kaum bekannt sind. Aber: Zwi-



**Abbildung 1**

Johannes Pauli nach seiner ersten Festnahme, Basel-Stadt 1947 (Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Ludwigsburg: EL 48/2 I Bü 946).

\* Dieser Artikel basiert auf meiner Masterarbeit, die ich im Wintersemester 2019/20 am Historischen Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. verfasst habe. Sie trägt den Titel «Nazi-Scherge mit Schweizerpass und deutschem Soldbuch – Kriegsverbrecherprozesse in der Schweiz ca. 1946–53. Der Prozess gegen Johannes Pauli vor dem Strafgericht Basel-Stadt» und wurde von Prof. Dr. Sylvia Paletschek betreut. Ich danke Dr. Hermann Wickers vom Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt (StABS) für seine Ratschläge und Ideen, die zum Gelingen der Masterarbeit beigetragen haben.

1 National-Zeitung, Nr. 69, 11. Februar 1953, S. 5.

2 Ebd.

schen 1946 und 1953 wurden vier Schweizerbürger von Gerichten in der Schweiz wegen NS-Kriegsverbrechen verurteilt. Alle vier zählten zu den etwa 2000 Schweizern, die im Zweiten Weltkrieg auf der Seite von NS-Deutschland kämpften. Unter ihnen war auch Johannes Pauli, dessen Taten und Prozess sich dieser Artikel widmet.

Rund 900 der 2000 Schweizer Freiwilligen setzten sich zumeist illegal nach Deutschland ab. Mit ihrem Kriegseinsatz für eine ausländische Macht begingen sie eine Straftat, da die sogenannten fremden Dienste 1859 verboten und in Art. 94 des Militärstrafgesetzes (MStG) von 1927 unter Strafe gestellt worden waren.<sup>3</sup> Einige von ihnen desertierten aus der Schweizer Armee, was einen weiteren Straftatbestand (Art. 83–85 MStG) darstellte. Sie kamen als ausländische Freiwillige zumeist in der Waffen-SS zum Einsatz. Daneben dienten die restlichen etwa 1100 Freiwilligen als dauerhaft in Deutschland niedergelassene deutsch-schweizerische Doppelbürger legal in der Wehrmacht, da sie die deutsche Staatsbürgerschaft bereits vor ihrer Einberufung erworben hatten.<sup>4</sup> Dies trifft auch auf Pauli zu. Die Schweizer Freiwilligen kämpften aus unterschiedlichsten Motiven auf deutscher Seite. Viele faszinierte die nationalsozialistische Ideologie, manche wollten der Verfolgung der Frontisten in der Schweiz entgehen, andere hatten antibolschewistische Motive, waren arbeitslos oder von Abenteuerlust getrieben.<sup>5</sup>

Zwar waren die Schweizer NS-Freiwilligen zahlenmäßig für die deutschen Truppen bedeutungslos, nichtsdestotrotz konnten insbesondere die Waffen-SS-Angehörigen zu Tätern werden. Insgesamt ist die genaue Zahl der Schweizer, die aktiv Kriegsverbrechen verübt haben, sich als Gehilfen an diesen beteiligt oder zumindest Kenntnis hiervon besessen, nicht bekannt.<sup>6</sup> Zumindest sieben Schweizer wurden nach Kriegsende 1945 wegen Kriegsverbrechen angeklagt und verurteilt. Dies geschah im Rahmen von sieben Prozessen, vier davon in

3 Eine Ausnahme davon bildet bis heute die Schweizergarde des Vatikans.

4 Peter Mertens: Schweizerische Freiwillige in der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS 1938–1945, in: Robert-Peter Eyer/Hans Rudolf Fuhrer (Hgg.): Schweizer in «Fremden Diensten». Verherrlicht und verurteilt, Zürich 2006, S. 291–311, hier S. 295f.; Philippe Henry: Fremde Dienste, in: HLS online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008608/2017-12-08/> [27.2.2021].

5 Mertens (wie Anm. 4), S. 304f.

6 Jürg Fink: Die Schweiz aus der Sicht des Dritten Reiches, 1933–1945. Einschätzung und Beurteilung der Schweiz durch die oberste deutsche Führung seit der Machtergreifung Hitlers – Stellenwert des Kleinstaates Schweiz im Kalkül der nationalsozialistischen Exponenten in Staat, Diplomatie, Wehrmacht, SS, Nachrichtendiensten und Presse, Zürich 1985, S. 68; René Rohrkamp: «Weltanschaulich gefestigte Kämpfer». Die Soldaten der Waffen-SS 1933–1945. Organisation, Personal, Sozialstrukturen, Paderborn 2010 (Krieg in der Geschichte 61), S. 525.

der Schweiz und drei im europäischen Ausland. Diese Prozesse sind in der Forschung bis heute weitgehend unbeachtet geblieben und wurden nicht oder nur teilweise aufgearbeitet.<sup>7</sup> Im Folgenden soll mit der Betrachtung der Biografie Paulis, seiner Taten und seiner Verurteilung einer der – betrachtet man die Anklageschrift – aussergewöhnlichsten Gerichtsprozesse in der Geschichte der Basler Justiz im 20. Jahrhundert vorgestellt werden.

### **Die unvollendete Entnazifizierung der Schweiz**

Ähnlich wie in den meisten von den Auswirkungen des Zweiten Weltkriegs betroffenen Ländern Europas kam es nach Kriegsende auch in der Schweiz zu einer Entnazifizierung der Gesellschaft. Unmittelbar nach der Kapitulation NS-Deutschlands kam es meist im Rahmen von Demonstrationen zu «wilden Säuberungen»<sup>8</sup>. Sachbeschädigungen und Schmähungen trafen schweizerische NS-Sympathisanten und Auslandsdeutsche. Die staatliche Aufarbeitung der eigenen Verwicklung mit dem NS-Regime und der Bestrafung von (vermeintlichen) Tätern und Kollaborateuren erfolgte schleppender, da der Bundesrat und die politischen Parteien unterschiedliche Vorstellungen bezüglich der Gründlichkeit der Entnazifizierung hatten. In der Antwort auf die Motion des FDP-Nationalrats Ernst Boerlin (1905–1975), die vom Bundesrat Aufklärung über «die Umtriebe ausländischer und vom Ausland abhängiger antidemokratischer Organisationen und Personen»<sup>9</sup> in der Schweiz während der Kriegszeit verlangte, erläuterte dieser in drei umfangreichen Berichten, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung insbesondere während der Zeit des Kriegs dem Nationalsozialismus strikt ablehnend gegenübergestanden habe. Nur eine sehr kleine Zahl von Schweizern, insbesondere die NS-Freiwilligen, seien als Schuldige auszumachen und zur Verantwortung zu ziehen. Betont wurden daneben vor allem schäd-

7 Neben dem vor dem zivilen Basler Strafgericht stehenden Pauli wurden Raoul Cevey, Ernst Haldimann und Eugen Wipf in der Schweiz vor Militär- und Kantonsgerichten angeklagt. Im Ausland wurde Paul Häfliger im Rahmen der Nürnberger Prozesse verurteilt, Carmen Mory im ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und Louis Nebel im «kleinen Kriegsverbrecherprozess» in Kopenhagen. Alle sieben Prozesse sind Untersuchungsgegenstand im aktuell laufenden Dissertationsverfahren des Autors, das die Kriegsverbrecherprozesse gegen Schweizer NS-Täter erstmals grundlegend analysiert und vergleichend gegenüberstellt.

8 Thomas Knellwolf: «Landesverräter». Schweizer Nationalsozialisten vor Gericht 1946–1948, unveröff. Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich 2002, S. 15.

9 Georg Kreis: Die Entnazifizierung der Schweiz, in: ders.: Vorgeschichten zur Gegenwart. Ausgewählte Aufsätze 2, Basel 2004, S. 305–321, hier S. 314f.

liche Einflüsse aus dem Ausland. Seine eigene Rolle bewertete der Bundesrat hingegen wohlwollend.<sup>10</sup> Die eigentliche Entnazifizierung geschah auf Kantonsebene, oftmals durch Kommissionen der einzelnen Kantonsparlamente. Eines der wichtigsten Ergebnisse war die Ausweisung von 2267 Personen aus der Schweiz, davon 1933 Reichsdeutsche und 334 Italiener.<sup>11</sup> Daneben mussten sich zwischen 1946 und 1948 die höherrangigen NS-Freiwilligen in den sogenannten Landesverräterprozessen verantworten. Auch die rangniederen Waffen-SS-Freiwilligen wurden nach ihrer Rückkehr von Schweizer Militärgerichten für ihre fremden Dienste verurteilt und erhielten im Vergleich zu den als Landesverrätern Verurteilten meist kürzere Haftstrafen.<sup>12</sup> In diese Zeit fallen auch drei der vier Kriegsverbrecherprozesse vor Schweizer Gerichten.<sup>13</sup>

Die Entnazifizierung der Gesellschaft endete rasch, ein Hauptgrund dafür liegt im Beginn des Kalten Kriegs. Der Kommunismus und die damit einhergehende Furcht vor einem kommunistisch dominierten Europa stellte ein neues Feindbild dar und verdrängte den Nationalsozialismus aus der Wahrnehmung und dem Gedächtnis der Schweizer Bevölkerung. Georg Kreis spricht daher von einer «ausgebliebene[n] Denazifizierung»<sup>14</sup> der Schweiz: Indem die Verantwortung auf einige Wenige, vor allem die NS-Freiwilligen, abgeschoben wurde, sah sich ein Grossteil der Schweizer Gesellschaft als entlastet an. Ruedi Brassel-Moser bilanziert daher: «Der Neuanfang fand nicht statt.»<sup>15</sup>

10 Matthias Kunz: Aufbruchstimmung und Sonderfall-Rhetorik. Die Schweiz im Übergang von der Kriegs- zur Nachkriegszeit in der Wahrnehmung der Parteipresse 1943–50, hgg. vom Schweizerischen Bundesarchiv, Bern 1998, S. 69f. Für einen generellen Überblick über die Entnazifizierung in der Schweiz vgl. Kreis (wie Anm. 9).

11 Ruedi Brassel-Moser: Das Schweizerhaus muss sauber sein. Kriegsende 1945 im Baselbiet, Liestal 1999 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 69), S. 135.

12 Knellwolf (wie Anm. 8), S. 22f. und 41f.

13 Diese wurden von der Justiz allerdings nicht offiziell als Kriegsverbrecherprozesse tituliert. Die zugehörigen Unterlagen der Berner Bundesbehörden im Schweizerischen Bundesarchiv (BAR) werden aber unter dieser Bezeichnung geführt, was unterstreicht, dass die Prozesse bereits zum Zeitpunkt ihrer Durchführung von den Behörden zumindest intern als solche angesehen wurden.

14 Kreis (wie Anm. 9), S. 307.

15 Ruedi Brassel-Moser: «Heim ins Reich!» Politische Säuberungen im Baselbiet, in: Simone Chiquet/Pascale Meyer/Irene Vonarb (Hgg.): Nach dem Krieg. Grenzen in der Regio, 1944–1948, Zürich 1995 (Archäologie und Museum 32), S. 85–98, hier S. 98.

## Juristische Grundlagen der Strafverfolgung von NS-Tätern in der Schweiz

Grundsätzlich basiert die Strafverfolgung von Zivilisten auf dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) und jene von Militärangehörigen auf dem MStG. Das MStG ist in weiten Teilen mit dem bürgerlichen StGB übereinstimmend. Elementar sind die grundlegenden Prinzipien wie Schuld- und Legalitätsprinzip, das Rückwirkungsverbot, das Anrechnungsprinzip oder die «lex mitior».<sup>16</sup> Die Todesstrafe drohte den nach Kriegsende Verurteilten nicht mehr, da diese mit dem revidierten StGB seit 1942 für Friedenszeiten als abgeschafft erklärt wurde. Einer der wichtigsten Grundsätze für die Verurteilung der vier Kriegsverbrecher war, dass Schweizer auch für im Ausland begangene Taten bestraft werden können, sofern diese auch in der Schweiz Straftatbestände darstellen (Art. 6 StGB). Nach Art. 348 StGB war in der Schweiz das Gericht jenes Kantons für die Strafverfolgung zuständig, in dem der jeweilige Angeklagte seinen Wohnsitz besass.<sup>17</sup> Bei Johannes Pauli war dies das Strafgericht Basel-Stadt. Er wurde auf Basis des zivilen StGB angeklagt, da er als Doppelbürger keinen Schweizer Militärdienst absolvieren musste und somit als Zivilist nicht unter den Geltungsbereich des MStG fiel. Demgegenüber wurden die meisten Schweizer NS-Freiwilligen, darunter auch die drei anderen Kriegsverbrecher, auf Grundlage des MStG verurteilt, da diese zumeist Angehörige der Schweizer Armee waren, desertierten und nach ihrer Übersiedelung nach Deutschland illegal als NS-Freiwillige dienten. In der Folge wurde zumeist Art. 87 MStG, die Verletzung militärischer Geheimnisse beziehungsweise militärischer Landesverrat, als Anklagepunkt herangezogen.

Es zeigte sich rasch, dass die vorhandenen Straftatbestände für potentielle Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht ausreichend waren.<sup>18</sup> Sowohl das

16 Legalitätsprinzip = Verurteilung nur für jene Tat, die gesetzlich unter Strafe steht; Anrechnungsprinzip = Anerkennung von im Ausland verbüsst Strafen; lex mitior = Verurteilung nach dem stets mildernden Gesetz. Vgl. Andreas Donatsch/Brigitte Tag: Verbrechenslehre, 9., aktual. und teilw. vollst. überarb. Aufl., Zürich/Basel/Genf, 2013, S. 49–51.

17 Oscar Härdy: Das Schweizerische Strafgesetzbuch. Textausgabe mit Erläuterungen und Verweisungen, Zürich 1941 (Rechtsbuch der Schweiz, Ergänzungsband), S. 27 und S. 141.

18 Für Beispiele zeitgenössischer Definitionen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vgl. u.a. Art. 6b des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg vom 8. August 1945: «Kriegsverbrechen: [...] Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Misshandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzte Gebieten, Mord oder

StGB wie auch das MStG waren hierfür nicht ausgelegt, da bei deren Ausarbeitung in der Vorkriegszeit eine Verwicklung von Schweizern in Kriegsverbrechen abwegig erschien und auch international entsprechende Kodifizierungen von Straftatbeständen wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erst gegen Kriegsende 1945 erfolgten. Die wenig präzise formulierten Artikel über Verletzungen des Kriegsvölkerrechts (Art. 108–114 MStG) konnten ebenfalls keine Anwendung finden, da sich die Schweiz nicht im Kriegszustand befunden hatte.<sup>19</sup> Bereits mit dem sich abzeichnenden Ende des Zweiten Weltkriegs begann – unabhängig von und vor Kenntnis der Beteiligung von Schweizern an Kriegsverbrechen – daher eine Diskussion darüber, ob es einer Erweiterung des schweizerischen Strafrechts bedürfe.<sup>20</sup> Diese trug jedoch keine Früchte, da insbesondere das als zentral angesehene Rückwirkungsverbot als gefährdet angesehen wurde. Trotz erster Anpassungen in den 1950er- und 1960er-Jahren sind Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erst seit 2011 als Tatbestände im StGB und MStG explizit definiert. Sie sind von der Verjährung ausgenommen.<sup>21</sup>

### **Johannes Pauli und die Gewalt, 1900–1944**

Pauli wurde am 18. März 1900 im niederschlesischen Oberbellmannsdorf in eine Grossfamilie hineingeboren.<sup>22</sup> Sein Vater war aus dem Kanton Bern ausgewandert und als Melker tätig. Sein Sohn hatte

Misshandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln [...]», «Verbrechen gegen die Menschlichkeit: [...] begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges [...]», online: <https://www.uni-marburg.de/de/icwc/zentrum/pdfs/imtcdeutsch.pdf> [4.3.2021].

19 Donatsch/Tag (wie Anm. 16), S. 50; o.A.: Militärstrafrechtspflege. Militärstrafgesetz (vom 13. Juni 1927), Militärstrafgerichtsordnung (vom 28. Juni 1889), militärstrafgerichtliche Erlasse (mit Abänderungen bis 1. Juli 1951), Bern 1951, S. 30f.

20 Vgl. u.a. J. Hinden: Ein schweizerisches Kriegsverbrecher-Strafrecht?, in: Die Tat, Nr. 217, (8. August 1948), S. 7.

21 Jürg van Wijnkoop: Das Engagement der Schweiz – Grundlagen und erste Schritte, in: Renaud Weber/Stefan Wehrenberg/Andreas Ziegler (Hgg.): Kriegsverbrecherprozesse in der Schweiz, Zürich/Basel/Genf 2009, S. 3–16, hier S. 5; Bundesamt für Justiz: Internationaler Strafgerichtshof, online: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/rechtshilfe/strafsachen/strafgerichtshof.html> [27.2.2021]; für detaillierte Definitionen: Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1.7.2021), online: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757\\_781\\_799/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de) [1.3.2021].

22 Franziska Blum: Johannes Pauli. «Ich bin überzeugt, dass ich richtig gehandelt habe.», in: Wolfgang Proske (Hg.): NS-Belastete aus dem Süden des heutigen Baden-Württembergs, Gerstetten 2018 (Täter, Helfer, Trittbrettfahrer 9), S. 310–318, hier S. 310.

somit auch das Schweizer Bürgerrecht erworben. Es ist aber nicht bekannt, ob sich Pauli überhaupt als Schweizer fühlte. Angeblich ist er einmal mit seinem Vater in die Schweiz gereist.<sup>23</sup> Seine Mutter erzog ihn streng, was unter anderem dazu führte, dass Pauli im Alter von fünfzehn Jahren auszog und gegen den Willen seiner Eltern auf verschiedene Militärschulen ging. Während des Ersten Weltkriegs kämpfte er als Soldat an der Westfront, wo er zum ersten Mal mit Gewalt und ihren Folgen in Kontakt kam.<sup>24</sup> Nach der deutschen Niederlage schloss er sich einem rechten Freikorps an, das an Kämpfen an der neu entstandenen deutsch-polnischen Grenze beteiligt war. Weitere Stationen Paulis in der Weimarer Zeit waren die illegale Schwarze Reichswehr und die Schutzpolizei in Düsseldorf. Auch hier sammelte er in der turbulenten Anfangsphase der Weimarer Republik Gewalterfahrungen. In dieser Zeit entstand bei Pauli eine starke Aversion gegen die politische Linke und eine Neigung zu rechtem Gedankengut. Nach der Heirat wohnte er mit seiner Frau, mit der er vier Söhne hatte, einige Jahre in Ostdeutschland, wo er mehrfach seine Anstellung wechselte. Während der Weltwirtschaftskrise wurde er arbeitslos und zeigte wohl als eine Folge davon erste Anzeichen eines Alkoholmissbrauchs, der ihn von nun an begleitete. 1931 zog die Familie nach Mainz-Ginsheim, wo Pauli eine Anstellung in einem Kupferwerk fand.<sup>25</sup> Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten trat Pauli dem rechten Soldatenbund Stahlhelm bei, was später zu einer automatischen Mitgliedschaft in der Sturmabteilung (SA) führte. Hier erreichte Pauli den Dienstgrad eines Obertruppführers. Seit 1937 war Pauli auch Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP).<sup>26</sup> Ob er ein überzeugter Nationalsozialist oder eher ein Opportunist war, ist aus den vorhandenen Quellen schwer zu beurteilen. Dennoch lässt seine Affinität zu rechtem Gedankengut in der Weimarer Zeit vermuten, dass er der nationalsozialistischen Ideologie nicht grundsätzlich abgeneigt war. Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs wurde Pauli als deutscher Staats-

23 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 2: Psychiatrisches Gutachten vom 8. Juli 1952, S. 2f.

24 Ebd., S. 3; Christine Glauning: Entgrenzung und KZ-System. Das Unternehmen «Wüste» und das Konzentrationslager Bisingen 1944/45, Berlin 2006 (Geschichte der Konzentrationslager 1933–1945 7), S. 301.

25 Glauning (wie Anm. 24), S. 302; StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1953-36 Teil 2: Psychiatrisches Gutachten vom 8. Juli 1952, S. 3f.; Ebd., Schreiben Paulis vom 17. Mai 1956, S. 12; Ebd., Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 11. Februar 1953, S. 1; Ebd., Schreiben der Landeskriminalpolizei Mainz vom 21. Januar 1952, S. 2.

26 Glauning (wie Anm. 24), S. 307; Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland (BArch), R 9361-IX Kartei / 31810235: NSDAP-Mitgliederkartei.

bürger in die Wehrmacht eingezogen. Er diente im Frankreichfeldzug als Zugführer und wurde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Auch hier zeigte er Alkoholprobleme und soll Untergebene misshandelt haben.<sup>27</sup> 1941 wurde er gemäss eigenen Angaben im Rahmen des deutschen Angriffs auf die Sowjetunion in die besetzte Ukraine versetzt und nahm als Anführer eines Trupps der Feldgendarmerie hinter der Front an der Partisanenbekämpfung teil. Die Einheit und ihr Einsatzgebiet sind allerdings nicht bekannt. Hier könnte Pauli erstmals selbst Kriegsverbrechen verübt, diese beobachtet oder zumindest von solchen erfahren haben.<sup>28</sup> Die Feldgendarmerie, eigentlich für militärpolizeiliche Aufgaben hinter der Front zuständig, beteiligte sich am Kampf gegen Partisanen und am Holocaust. In der Ukraine ermordeten deutsche Truppen bis zur Befreiung durch die Rote Armee 1944 zwischen drei und vier Millionen Menschen.<sup>29</sup> 1942 erfolgte seine Versetzung nach Belgien, wo er in der Rekrutenausbildung tätig war. Wohl aufgrund anhaltenden Alkoholmissbrauchs erfolgte im Mai 1944 eine Strafversetzung zur Wachmannschaft des Konzentrationslagers (KZ) Dachau bei München. Hier wurde er in einem Schnelllehrgang zum KZ-Wachmann ausgebildet. Danach wurde er ins KZ Natzweiler-Struthof im annexierten Elsass versetzt und begleitete von dort einen Häftlingszug nach Auschwitz. Im Juli 1944 wurde Pauli als Hauptscharführer in die Schutzstaffel (SS) übernommen, was seine endgültige Eingliederung ins KZ-System zeigt. Er diente kurzzeitig als Wachposten in den zum KZ Natzweiler-Struthof zugehörigen Außenlagern Schörzingen und Dautmergen in Südwürttemberg und wurde schliesslich am 1. Oktober 1944 als Lagerführer ins KZ Bisingen am Rande der Schwäbischen Alb versetzt.<sup>30</sup>

### **Kriegsverbrechen Paulis 1944/45**

Das KZ Bisingen war ein Außenlager des grossen Lagernetzwerkes des im besetzten Elsass gelegenen KZ Natzweiler-Struthof und Bestandteil des Unternehmens «Wüste». Zweck dieses Unternehmens

27 Blum (wie Anm. 22), S. 311; StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 2: Schreiben der Landeskriminalpolizei Mainz vom 2. Dezember 1952.

28 Glauning (wie Anm. 24), S. 309.

29 Dieter Pohl: Schlachtfeld zweier totalitärer Diktaturen – die Ukraine im Zweiten Weltkrieg, in: Peter Jordan et al. (Hgg.): Ukraine. Geographie – Ethnische Struktur – Geschichte – Sprache und Literatur – Kultur – Politik – Bildung – Wirtschaft – Recht, Frankfurt am Main 2001 (Osthefte, Sonderband 15), S. 339–362, hier S. 361.

30 BArch, R 9361-III/409400: Gebührnkarte; Blum (wie Anm. 22), S. 311.

war die Herstellung von synthetischem Treibstoff aus vor Ort abgebautem Ölschiefer, da die Wehrmacht immer grössere Nachschubprobleme hatte. Tausende KZ-Häftlinge kamen in den Lagern des «Wüste»-Komplexes, zu dem weitere Lager in der Nähe Bisingens gehörten, ums Leben. Alleine in Bisingen starben rund 1200 Häftlinge, was einem Anteil von etwa 55 Prozent aller dort im Laufe der Zeit Inhaftierten entspricht.<sup>31</sup>

Als Lagerführer war Pauli für die interne Lagerverwaltung und die Wachmannschaft verantwortlich. Laut übereinstimmenden Zeugenaussagen war Pauli unter den Häftlingen sehr gefürchtet für seine «besondere Brutalität»<sup>32</sup>, die sich in körperlichen Strafen wie Prügeln oder kräftezehrenden Appellen ausdrückte. Auch in Bisingen wies Pauli Alkoholprobleme auf. Es ist aber unklar, wie sich diese auf sein Handeln auswirkten und ob einzelne Taten dadurch ausgelöst worden sein könnten.<sup>33</sup>

Am 9. Dezember 1944 kam es infolge eines alliierten Luftangriffs auf den in der Nähe liegenden Ort Bisingen zu dem Kriegsverbrechen, für das Pauli später in Basel verurteilt werden sollte: Häftlinge aus dem örtlichen KZ sollten bei Aufräum- und Bergungsarbeiten helfen. Angeblich entwendete ein Häftling hierbei Lebensmittel aus den Trümmern. Pauli wurde dies zugetragen, woraufhin er diesen Häftling erschoss. Allerdings war dieser nicht sofort tot, sodass ein Angehöriger der Wachmannschaft auf Paulis Befehl einen Gnadschuss abgab. Am folgenden Tag befahl Pauli die Erschiessung zweier weiterer Häftlinge, die ebenfalls in den Trümmern geplündert haben sollen.<sup>34</sup> Umstritten ist, sowohl ob die Opfer tatsächlich geplündert haben wie auch der genaue Ablauf ihrer Hinrichtungen. Während Paulis Zeit als Lagerführer kam es zu weiteren Hinrichtungen, an denen sowohl Angehörige der Wachmannschaft wie auch vermutlich Pauli selbst aktiv beteiligt waren. Die Befehle hierzu kamen von übergeordneten Stellen wie der Lagerkommandantur in Natzweiler-Struthof oder der örtlichen Gestapo. Daneben liess Pauli aber auch Häftlinge erschiessen, die nach zunächst erfolgreicher Flucht wieder aufgegriffen worden waren. Hierbei handelte Pauli wohl häufig ohne

31 Christine Glauning: Bisingen und das Unternehmen «Wüste», in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hgg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 6: Natzweiler, Groß-Rosen, Stutthof, München 2007, S. 55–63, hier S. 55–58; für eine grundlegende Betrachtung des KZ Bisingen vgl. Glauning (wie Anm. 24), hier S. 257f.

32 Glauning (wie Anm. 24), S. 229–232.

33 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1953-36 Teil 2: Prozessprotokoll, S. 22.

34 Glauning (wie Anm. 24), S. 236f.

Rücksprache mit seinem Vorgesetzten.<sup>35</sup> Gleichzeitig verschlechterten sich die Lebensverhältnisse in Bisingen unter Pauli derart, dass es zu einer Visite des für die Konzentrationslager zuständigen Chefs des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes der SS, Obergruppenführer Oswald Pohl (1892–1951), kam. Diese Visite war extrem ungewöhnlich für das KZ-System, doch auch danach verbesserte sich die Situation nicht. Im Februar 1945 wurde Pauli, vermutlich wegen seiner Inkompetenz als Lagerführer und den unhaltbaren Zuständen im Lager, aus Bisingen abgezogen und ins KZ Flossenbürg versetzt.<sup>36</sup> Von dort aus begleitete er im März einen Häftlingstransport ins badiische Offenburg, der dort Bombenschäden an Bahnanlagen reparieren sollte. Die etwa 570 Häftlinge – mehr als sechzig waren bereits auf dem Transport verstorben – wurden in der örtlichen Kaserne untergebracht. Zwischen dem 26. März und dem 12. April 1945 starben in Offenburg 23 Häftlinge, meist aufgrund von Misshandlungen und Hinrichtungen durch das Wachpersonal. Als am 12. April französische Truppen kurz vor Offenburg standen, sollten die verbliebenen Häftlinge rasch evakuiert werden. Viele von ihnen waren jedoch krank und geschwächter und daher nicht mehr transportfähig. Mit extremer Brutalität ermordeten Angehörige des Wachpersonals 41 Häftlinge durch Erschlagen und Erhängen. Der genaue Hergang der Tat konnte nie rekonstruiert und die unmittelbaren Täter konnten nicht ermittelt werden, da kein Augenzeuge das Massaker überlebt hatte. Pauli, stellvertretender Befehlshaber vor Ort, und sein Vorgesetzter, SS-Sturmbannführer Emil Maier (1895–1958), gaben mit grosser Wahrscheinlichkeit den Befehl. An der Ausführung des Massenmords waren sie aber wohl nicht selbst aktiv beteiligt.<sup>37</sup> Das Massaker von Offenburg stellte das zweite Kriegsverbrechen dar, in das Pauli massgeblich involviert war. Im Anschluss an das Massaker wurden die verbliebenen Häftlinge mit dem Zug in Richtung Südschwarzwald transportiert. Auch hier kam es zu Tötungen. Nach einem Tieffliegerangriff alliierter Flugzeuge löste sich der Transport

35 Ebd., S. 233; Andreas Zekorn: Todesfabrik KZ Dautmergen. Ein Konzentrationslager des Unternehmens «Wüste», Stuttgart 2019 (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 49), S. 346.

36 Glauning (wie Anm. 24), S. 233; Zekorn (wie Anm. 35), S. 164f.

37 Martin Ruch: Verfolgung und Widerstand in Offenburg 1933–1945. Dokumentation, Offenburg 1995 (Veröffentlichungen des Kulturamtes, Stadt Offenburg 20/Schriften zu Kultur und Geschichte 1), S. 198–204; Uwe Schellinger: Offenburg, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hgg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 6: Natzweiler, Groß-Rosen, Stutthof, München 2007, S. 157–161; Bernd Boll: «Das wird man nie mehr los...». Ausländische Zwangsarbeiter in Offenburg 1939 bis 1945, Pfaffenweiler 1994 (Reihe Geschichtswissenschaft 34), S. 321–325.

am 20. April im Chaos auf. Pauli und die übrigen Wachen nutzten diese Gelegenheit, um sich abzusetzen.<sup>38</sup>

Bilanziert man die Gründe für Paulis Weg vom Weltkriegsveteranen von 1918 und rechten Freikorpskämpfer der Zwischenkriegszeit hin zum Kriegsverbrecher im Zweiten Weltkrieg, erscheint die von Christine Glauning vertretene These der bereits im Ersten Weltkrieg und vor allem in Weimar beginnenden Karriere der Gewalt als eine plausible Erklärung. Entscheidend ist im Falle Paulis aber, dass es einer weiteren, individuellen Mischung von Faktoren bedurfte: seines Alkoholmissbrauchs, seiner Erfahrungen im brutalen Vernichtungskrieg an der Ostfront, des Holocausts sowie des enormen Handlungsspielraums als KZ-Lagerführer in den letzten chaotischen Kriegsmonaten, die ihm letztendlich die Möglichkeit gaben, seine Neigung zur Gewalt unbestraft auszuleben. Sollte er nicht bereits an der Ostfront Kriegsverbrechen begangen haben, so wurde er schliesslich im KZ Bisingen endgültig zum Kriegsverbrecher.<sup>39</sup>

Pauli geriet in US-amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er rasch entlassen wurde. Im August 1945 wurde er kurzzeitig von den französischen Besatzern in Trier inhaftiert, da er im Verdacht stand, SS-Angehöriger im KZ Natzweiler-Struthof gewesen zu sein. Dies konnte ihm jedoch nicht nachgewiesen werden, was zu seiner Freilassung führte. Den französischen Behörden waren seine Taten zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt und sie waren sich augenscheinlich nicht bewusst, dass sie einen Kriegsverbrecher in Gewahrsam hatten. Im Februar 1946 kehrte Pauli erstmals seit seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft wieder zu seiner Familie zurück.<sup>40</sup> Die Verhaftung musste Pauli deutlich gemacht haben, dass seine Taten in Bisingen und Offenburg früher oder später bekannt und zu seiner erneuten Verhaftung führen würden. Vermutlich aus diesem Grund beantragte er beim Schweizer Konsulat in Frankfurt am Main für seine Familie und sich eine Einreise- und Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, da Pauli trotz Schweizer Bürgerrecht keinen Schweizerpass besass.<sup>41</sup> Diese wurde aber mehrfach verwehrt, da er während der NS-Zeit seinen Beziehungen zur Schweiz «nur in ganz ungenü-

38 BArch, B 162/1511: Ermittlungsergebnisse, S. 48f.; Schellinger (wie Anm. 37), S. 389.

39 Glauning (wie. Anm. 24), S. 316–319.

40 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 2: Entlassungsschein vom 5. Februar 1946; Ebd., Schreiben des Trierer Rechtsanwalts Heim an Paulis Rechtsanwalt Gysin vom 4. August 1952; Blum (wie Anm. 22), S. 316.

41 BAR, E4264#1988/2#21331\*: Anfrage des Schweizer Konsuls in Frankfurt/Main an EJPD vom 15. August 1946.

gendem Masse nachgekommen»<sup>42</sup> sei. Erst nach der deutschen Kapitulation habe sich Pauli «wieder als Schweizer zu fühlen»<sup>43</sup> begonnen. Auch war den Schweizer Behörden zunächst unklar, ob Pauli überhaupt das Schweizer Bürgerrecht besass. Pauli soll seit 1932 nur noch die deutsche Staatsbürgerschaft besessen haben, was dieser aber bestrielt.<sup>44</sup> Aus Angst vor einer Verhaftung durch die Besatzungsbehörden überquerte Pauli am 7. November 1946 illegal, da ohne gültige Papiere, beim Basler Friedhof am Hörnli die grüne Grenze in die Schweiz. Seine Angst war nicht unbegründet: Zur selben Zeit versuchten amerikanische Soldaten, bei Paulis in Mainz-Ginsheim zurückgelassener Familie seinen Aufenthaltsort herauszufinden. Vermöglich in Sicherheit meldete sich Pauli in Basel polizeilich an. Dies blieb ohne Konsequenzen, da er wohl mittels eines bei seiner Heimatgemeinde Wahlern BE beantragten Heimatscheins nachweisen konnte, dass er tatsächlich Schweizerbürger war. Den Schweizer Behörden war nun bekannt, dass sich Pauli fortan dauerhaft im Land aufhielt. In Basel war er als Aushilfsarbeiter tätig.<sup>45</sup>

### **Die Strafverfolgung Paulis 1947–1953**

Paulis Hoffnung auf ein ruhiges Leben hielt etwas mehr als fünf Monate. Am 12. März 1947 erhielt die Basler Polizei einen entscheidenden Hinweis. Der Schweizer KZ-Überlebende und Nachrichtendienstmitarbeiter Marcel Nusbaumer (1906–1994) legte der Basler Kantonspolizei auf Bitten der französischen Besatzungsbehörden ein Dokument des Tribunal Général in Rastatt vor, das in der französischen Besatzungszone als oberstes Gericht für die Verurteilung von NS-Kriegsverbrechern, darunter auch die Vorgänge im KZ Bisingen, zuständig war.<sup>46</sup> Auf zweieinhalb Seiten wurden schwere Vorwürfe

42 Ebd., E2001E#1969/121#6065\*: Schreiben des Schweizer Konsuls in Frankfurt/Main an EPD vom 28. Mai 1947.

43 Ebd.

44 Ebd., E4264#1988/2#21331\*: Schreiben des EJPD an Schweizer Konsul in Frankfurt/Main vom 8. Oktober 1946.

45 Blum (wie Anm. 22), S. 316; BAR, E2200.32-02#1970/282#24\*: Aktennotiz des Schweizer Konsuls in Frankfurt/Main vom 10. September 1947; Ebd., E4264#1988/2#21331\*: Schreiben des EJPD an Bundesanwaltschaft vom 18. März 1947.

46 Das Tribunal Général verhandelte zwischen 1946 und 1954 in etwa zwanzig Prozessen. Fünf Prozesse betrafen Personal aus dem KZ Natzweiler-Struthof und den zugehörigen Außen- und Nebenlagern. 1947 wurden im Prozess No. 37/47 Teile der Bisinger Wachmannschaft wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, davon zwei Untergebene Paulis zum Tode. Pauli war infolge seiner Flucht nicht angeklagt, seine Taten wurden dennoch thematisiert. Dies führte wohl zur Kontaktaufnahme der

gegen einen «Hans Pauli»<sup>47</sup> erhoben, der im KZ Bisingen als Lagerführer Verbrechen verübt haben soll. Die französischen Behörden hatten erfahren, dass sich der besagte Pauli in der Schweiz aufhalte, was eine Vollstreckung des von ihnen ausgestellten Haftbefehls verunmöglichte. Daher ersuchten sie die Schweizer Behörden, tätig zu werden. Warum dieses zentrale Dokument nicht direkt von Rastatt aus an die Schweizer Behörden versandt wurde, wodurch wertvolle Zeit verstrich, ist unklar. Aufgrund der Schwere der Vorwürfe leitete die Basler Polizei das Dokument sogleich an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Diese wiederum verständigte umgehend die Bundesanwaltschaft in Bern, die sich jedoch nicht als zuständig ansah, da der erwähnte Pauli mit seinen Taten in Deutschland kein Verbrechen am Schweizer Staat begangen habe und sein Militärdienst in der Wehrmacht aufgrund seiner deutschen Staatsbürgerschaft nicht strafbar war. Daher müsse die Basler Staatsanwaltschaft die Ermittlungen übernehmen.<sup>48</sup> Diese erachtete es aufgrund des Dokuments als wahrscheinlich, dass Pauli «Kriegsverbrechen, Mord»<sup>49</sup> begangen hatte. Wie bereits dargelegt, mussten «klassische» Straftatbestände beigezogen werden, da das damalige Schweizer Strafrecht Kriegsverbrechen als solche nicht kannte. Im Falle Paulis sah sich die Staatsanwaltschaft Basel aufgrund der erwähnten Art. 6 und 348 StGB als zuständig an. Das Ermittlungsverfahren gegen Pauli basierte auf Art. 111 (Tötung, vorsätzliche Tötung) sowie Art. 112 StGB (Mord).<sup>50</sup> Bereits am Folgetag wurde Pauli verhaftet.

In den ersten Verhören erwies er sich als wenig kooperativ und stritt alle ihm vorgeworfenen Taten ab. Auch behauptete er, nie deutscher Staatsbürger gewesen zu sein.<sup>51</sup> Schnell wurde aber klar, dass der gesuchte Hans Pauli mit dem verhafteten Pauli identisch seien musste, da die im Rastatter Dokument angegebenen Daten zur Person und seiner Tätigkeit weitgehend zutreffend waren. Seine Identität wurde endgültig geklärt, als Paulis in Deutschland zurückgeblie-

französischen Behörden mit den Basler Stellen. Vgl. Centre des Archives diplomatiques de La Courneuve: Série: Affaires judiciaires (AJ), Digitale Urteilssammlung, CD Nr. 4, PDF-Datei: 1947\_2-4\_0037, S. 276–282.

47 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 1: Dokument des Tribunal Général vom 12. März 1947.

48 Ebd., Bericht der Polizei an Staatsanwaltschaft vom 12. März 1947; BAR, E4320B#1973/17#1263\*: Fernschreiben der Staatsanwaltschaft an Bundesanwaltschaft vom 13. März 1947; Ebd., Aktennotiz Bundesanwaltschaft vom 13. März 1947.

49 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 1: Bericht der Staatsanwaltschaft vom 13. März 1947.

50 Ebd.

51 Ebd., Verhörprotokoll vom 13. März 1947.

bene Ehefrau vom Schweizer Konsul befragt wurde. Nach einigem Zögern musste sie einräumen, dass es sich bei dem Mann, dessen Fotografien ihr vorgelegt wurden, um ihren Ehemann handelte.<sup>52</sup> In den zahlreichen darauffolgenden Verhören gab Pauli seinen Wehrdienst in Deutschland zu und betonte, dass er diesen stets als legal angesehen habe, da er von einer Bestrafung für Schweizer in fremden Diensten nichts gewusst habe. In diesem Punkt lag Pauli richtig, da sein Wehrdienst aufgrund seiner doppelten Staatsbürgerschaft, die er seit Geburt innehatte, keine Straftat darstellte. In Bisingen sei er aber nie gewesen: «Ich war weder in dieser noch zu anderer Zeit im KZ Bisingen.»<sup>53</sup> Bei konkreten Nachfragen verstrickte sich Pauli jedoch zunehmend in Widersprüche. Er räumte schliesslich ein, dass er doch als einfacher SS-Mann, später als Lagerführer in Bisingen gewesen sei. Jedoch habe er keine Kenntnis von Ermittlungen gegen ihn gehabt, da er die vorgeworfenen Taten nicht begangen habe. Somit sei er nicht aus Angst vor Strafverfolgung in die Schweiz geflohen, sondern nur aufgrund der Armut seiner Familie, die er später habe nachholen wollen.<sup>54</sup> Obwohl Pauli weiterhin eine Beteiligung an den Verbrechen im KZ Bisingen leugnete, sah die Staatsanwaltschaft einen Tatverdacht aufgrund seiner widersprüchlichen Aussagen als gegeben an. Daher wurde ein neuer Haftbefehl wegen des Vorwurfs «der wiederholten vorsätzlichen Tötung bezw. des wiederholten Mordes»<sup>55</sup> und der Furcht vor einer erneuten Flucht Paulis ausgestellt. Zwar gelangte die Staatsanwaltschaft zu der Überzeugung, dass die Vorwürfe gegen Pauli der Wahrheit entsprachen, ihr fehlten aber schlagkräftige Beweise. Insbesondere die Aussagen Paulis zu seinem Lebenslauf waren kaum zu überprüfen. Daher musste Pauli im Juni 1947 aus der Untersuchungshaft entlassen werden und konnte bis 1951 auf freiem Fuss bleiben. In dieser Zeit blieb er in Basel und arbeitete in verschiedenen Branchen. Seine Alkoholsucht führte aber mehrfach zur Kündigung.<sup>56</sup> Eine Rückkehr nach Deutschland dürfte für ihn ebenfalls keine Option gewesen sein, da ihm dort Verhaftung und Bestrafung durch die französischen Behörden drohte.

Trotz dieses Rückschlags für die Basler Staatsanwaltschaft lief das Ermittlungsverfahren weiter. Um Pauli erneut in Gewahrsam nehmen und Anklage gegen ihn erheben zu können, waren stichhaltige Be-

52 BAR, E2001E#1969/121#6065\*: Schreiben des Schweizer Konsuls an EPD vom 28. Mai 1947.

53 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 1: Verhörprotokoll vom 14. März 1947.

54 Ebd., Verhörprotokoll vom 13. März 1947.

55 Ebd., Haftbefehl vom 14. März 1947.

56 Ebd., Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 2: Leumundsbericht vom 19. November 1951.

weise nötig. Daher reiste der zuständige Staatsanwalt mehrfach zu den französischen Ermittlungsbehörden in Baden-Baden und Rastatt, um die Prozessunterlagen des Rastatter Prozesses einzusehen. Dort befragte er auch inhaftierte Bisinger Täter sowie Überlebende. Hierbei erhärtete sich der Verdacht gegen Pauli, da er sowohl von den Tätern als auch den ehemaligen Häftlingen schwer belastet wurde.<sup>57</sup> Dass die Täter vermutlich vor allem daran interessiert waren, die eigene Schuld von sich zu weisen und auf den ranghöheren Pauli zu übertragen, darf nicht übersehen werden. Als problematisch sollte sich für die Basler Ermittler aber vor allem die Tatsache erweisen, dass die französischen Ermittlungsbehörden häufig nur schleppend Informationen weitergaben, sich aber gleichzeitig regelmässig nach den Fortschritten der Basler erkundigten. Die Gründe für dieses Verhalten sind aus den vorliegenden Akten nicht erkennbar. Da es der Staatsanwaltschaft aber trotz Zeugenaussagen noch immer schwerfiel, belastbares Material zusammenzutragen, stand das Ermittlungsverfahren kurz vor der Einstellung. Der Staatsanwalt notierte konsterniert, er habe den «Eindruck, dass sich eine Anklage nicht rechtfertige.»<sup>58</sup> Pauli sollte jedoch noch einmal abschliessend vernommen werden, um das Verfahren anschliessend ordnungsgemäss einstellen zu können.

Am 15. März 1951 erfolgte die vermeintlich letzte Vernehmung Paulis. Völlig unerwartet legte dieser ein umfangreiches Geständnis ab. Er gab die Ermordung der drei Häftlinge nach dem Luftangriff auf Bisingen im November 1944 zu, sah seine Handlung und Befehle allerdings durch einen in seinen Augen vorliegenden Befehlsnotstand als legitimiert an. Daneben sei das Vorgehen durch seinen Vorgesetzten, SS-Hauptsturmführer Johannes Hofmann (1906–1973), angeordnet beziehungsweise gebilligt worden.<sup>59</sup> Dies ist aber umstritten, denn Hofmann seinerseits schob in einem späteren deutschen Ermittlungsverfahren gegen ihn die volle Verantwortung auf Pauli ab.<sup>60</sup> Alle weiteren vorgeworfenen Taten, darunter mehrere weitere Hinrichtungen, wies Pauli immer noch von sich. Doch warum legte er, der bisher alle Vorwürfe beharrlich bestritten hatte, nun ein Geständnis ab? Er gab an, nach seiner ersten Verhaftung 1947 angeblich «zu feig»<sup>61</sup> für ein Geständnis gewesen zu sein. Zudem sei seine «ganze

57 Ebd., Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 1: Vernehmung Ehrmanntraut in Rastatt am 4. Juli 1947; Ebd. Befragung Mueller am 18. Januar 1948.

58 Ebd., Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 2: Bericht des Staatsanwalts vom 5. März 1953.

59 Ebd., Verhörprotokoll vom 15. März 1951.

60 Kreisarchiv Zollernalbkreis: Sa UW 2 Nr. 217 Bü 1239, Bl. 483: Vernehmung Hofmanns durch Staatsanwaltschaft Hechingen am 16. Juni 1959.

61 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 2: Verhörprotokoll vom 15. März 1951.

Einstellung zu den Geschehnissen [1947] auch noch eine andere<sup>62</sup> gewesen. «Obwohl ich damals schon die Ueberzeugung hatte, nichts Unrechtes getan zu haben, fürchtete ich doch, dass dieser Fall anders angesehen werden könnte.»<sup>63</sup> Pauli schien nun darauf zu hoffen, dass seine Taten sechs Jahre nach Kriegsende in der Schweiz milder beurteilt würden. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass zur selben Zeit in der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche verurteilte Kriegsverbrecher bereits begnadigt und aus der Haft entlassen worden waren. Vielleicht hoffte er auch, dass seine Straftaten mittlerweile verjährt sein könnten. Der überraschte Staatsanwalt notierte, dass «Pauli [...] sich im übrigen der Konsequenzen seines Geständnisses nicht bewusst zu sein»<sup>64</sup> scheine. Schliesslich hatte er den Basler Ermittlern gerade den entscheidenden fehlenden Beweis geliefert, der das Ermittlungsverfahren fortlaufen liess und eine Anklage doch noch ermöglichte. Erstaunlicherweise wurde Pauli nach seinem Geständnis nicht umgehend in Haft genommen. Der Staatsanwalt sah keine Fluchtgefahr, da eine Ausreise in die Bundesrepublik wohl die Vollstreckung des immer noch gültigen französischen Haftbefehls nach sich gezogen hätte.<sup>65</sup> Bis Ende Oktober 1951 blieb Pauli daher auf freiem Fuss. Erst dann wurde er erneut verhaftet, da der Staatsanwalt wegen der beabsichtigten Mordanklage nun doch eine Fluchtgefahr vorliegen sah.<sup>66</sup> Im Dezember wurde Pauli aber erneut aus der Haft entlassen. Eine Fluchtgefahr läge nun wiederum nicht mehr vor, da sich kein Fluchtplatz auftue. Zur Sicherheit wurden trotzdem Paulis Ausweise einbehalten.<sup>67</sup>

Um abzuklären, ob Pauli voll zurechnungsfähig und somit ein reguläres Gerichtsverfahren möglich war, erstellte ein externer Sachverständiger ein umfangreiches psychiatrisches Gutachten. Dieses gab entscheidende Einblicke in Paulis Persönlichkeit. Laut Gutachter habe Pauli insbesondere bei Fragen zu seiner Familie, zu seiner Tätigkeit in der Zeit des Nationalsozialismus und zu den mittlerweile eingestandenen Taten aggressiv reagiert. Dennoch habe er insgesamt versucht, sich

62 Ebd.

63 Ebd.

64 Ebd., Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 1: Bemerkungen des Verfahrensleiters vom 15. März 1951.

65 Ebd.

66 Ebd., Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 2: Bemerkungen des Verfahrensleiters vom 25. Oktober 1951.

67 Ebd., Haftbefehl vom 24. November 1951; Ebd., Bemerkungen des Verfahrensleiters vom 20. und 21. Dezember 1951.

«korrekt»<sup>68</sup> zu verhalten. Er führte aus, dass er kein Nationalsozialist gewesen sei und schlicht Befehle, auch verbrecherische, ausgeführt habe: «Ich habe als Soldat den Befehl auszuführen und fertig.»<sup>69</sup> Pauli sah sich somit vor allem als Opfer einer willkürlichen Strafverfolgung, nicht als Täter. Der Gutachter kam zum Schluss, dass Pauli eine «moralisch minderwertige»<sup>70</sup> Persönlichkeit besitze, die es dem NS-Regime ermöglicht habe, ihn zu einem «Verbrecher besonderer Art»<sup>71</sup> zu machen. Zudem wurde unterstrichen, dass Pauli eine «Neigung zur Brutalität»<sup>72</sup> gehabt habe. Sein Alkoholmissbrauch sei für seine Taten aber nicht entscheidend gewesen. Er sei auch gegenwärtig als gefährlich anzusehen, da sich keine positive Veränderung seiner Persönlichkeit habe beobachten lassen und bei ihm eine «besonders verwerflich[e] Gesinnung»<sup>73</sup> vorliege. Zusammenfassend lägen bei Pauli aber keine psychologischen Auffälligkeiten vor und er sei somit als vollständig zu rechnungsfähig anzusehen. Der Staatsanwalt ging auf Basis des Gutachtens im Dezember 1952 zur Anklageerhebung über. Ein Strafverfahren wegen der über die drei gestandenen Tötungen hinausgehenden Hinrichtungen anderer Häftlinge in Paulis Zeit als Lagerführer musste eingestellt werden. Auch bezüglich der schlechten Lebensbedingungen in Bisingen war aufgrund fehlender Beweise keine Anklage möglich. Schlussendlich wurde Pauli wegen «wiederholten und fortgesetzten Mordes eventuell wiederholter und fortgesetzter vorsätzlicher Tötung»<sup>74</sup> in den drei von ihm gestandenen Fällen angeklagt. Die Anklageschrift hielt fest, dass Pauli direkt an der Tötung eines angeblich plündernden Häftlings beteiligt war:

«Daraufhin zog der Angeklagte seine Dienstpistole und gab auf den Häftling, der angeblich Lebensmittel gestohlen hatte, einen Schuss ab. Da sich der Häftling seitwärts gewendet hatte, ging der Schuss von der Seite in den Körper hinein. Dieser fiel schwer getroffen zu Boden. Vom Küchenchef Mertens, einem Deutschen, wurde der Angeklagte darauf aufmerksam gemacht, dass der Häftling noch nicht tot sei. Der Angeklagte gab hierauf Mertens den Befehl, dem Häftling den Gnadschuss zu geben. Dieser leistete dem Befehl Folge. [...] Am Abend desselben Tages erhielt der Angeklagte vom Lagerältesten die Meldung, dass auch zwei weitere Häftlinge, die bei den Bergungsarbeiten eingesetzt waren, Lebensmittel entwendet hatten.»<sup>75</sup>

68 Ebd., Psychiatrisches Gutachten vom 8. Juli 1952, S. 24.

69 Ebd., S. 21.

70 Ebd., S. 26.

71 Ebd.

72 Ebd., S. 27.

73 Ebd., S. 31.

74 Ebd., Anklageschrift vom 23. Dezember 1951.

75 Ebd., Anklageschrift o.D.

Ferner wurde festgehalten, dass Pauli am darauffolgenden Tag den Befehl zur Erschiessung der beiden anderen Häftlinge gab. Obwohl Pauli sich nun vor Gericht verantworten musste, war es ihm gelungen, dass seine Beteiligung am Massaker in Offenburg im März 1945 unbekannt blieb. Auch von den französischen Behörden gelangten hierzu unverständlichlicherweise keine Informationen nach Basel. Pauli musste sich somit ausschliesslich für die Taten in Bisingen verantworten. Nach der Anklageerhebung erfolgte am 5. Januar 1953 Paulis dritte Verhaftung. Bis zum Beginn der Hauptverhandlung verblieb Pauli in Sicherungshaft.<sup>76</sup>

### **Prozess und Urteil**

Die Hauptverhandlung wurde am 9. Februar 1953 vor dem zuständigen Strafgericht Basel-Stadt eröffnet. Der Prozess sollte insgesamt drei Sitzungstage dauern und fand unter grossem Interesse der Öffentlichkeit statt. Die lokale Presse berichtete von vollen Zuschauertribünen im Verhandlungssaal.<sup>77</sup> Der erste Sitzungstag war zunächst von Formalien geprägt: Das Gericht erklärte sich erneut für zuständig, da Pauli das Schweizer Bürgerrecht besitze und seine Taten, obwohl im Ausland begangen, auch in der Schweiz eine Straftat darstellten. Anschliessend wurde die Anklageschrift verlesen. Auf eine Frage des Richters, warum Pauli denn gestanden und dadurch seine Anklage ausgelöst habe, erwiderte dieser, dass die «konkreten Vorhaltungen des Staatsanwalts»<sup>78</sup> ihn dazu gebracht hätten. Dies ist insofern verwunderlich, als der Staatsanwalt im März 1951 aufgrund fehlender Beweise gar nicht mehr mit einem Geständnis rechnete und das Verfahren daher einstellen wollte. Welche Vorhaltungen Pauli hier meint, ist unklar. In den folgenden Befragungen durch das Gericht versuchte Pauli, seine Rolle herunterzuspielen. Die Hinrichtungen im Lager seien stets die Folge auswärtiger Befehle gewesen. Insbesondere die Vorwürfe der französischen Behörden aus dem Jahr 1947 seien nicht zutreffend und die Basler Anklage somit als falsch anzusehen: «Ich wusste nichts von derartigen Grausamkeiten».<sup>79</sup> Dies widersprach allerdings allen vorliegenden Zeugenaussagen. Zwar gestand er weiterhin seine Beteiligung an den drei Erschiessungen im November 1944 ein, sah diese aber noch immer durch Befehlsnot-

76 Ebd. Haftbefehl vom 5. Januar 1953.

77 Vgl. Basler Nachrichten, Nr. 64, 12. Februar 1953, S. 2.

78 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 2: Prozessprotokoll, S. 10.

79 Ebd., S. 8.

stand als legitimiert an: «Für mich ist Befehl Befehl. [...] Ich glaubte nicht, dass damit ein Verbrechen begangen werden sollte.»<sup>80</sup> Am zweiten Sitzungstag befragte das Gericht zwei Zeugen. Diese geringe Anzahl begründet sich damit, dass sich das Gericht auf die umfangreichen Ermittlungsakten und die protokollierten Zeugenaussagen berief. Die beiden Zeugen, darunter der bereits erwähnte Marcel Nusbaumer, bestätigten erneut Paulis Taten und somit die Richtigkeit der Anklageschrift. Ein Befehlsnotstand habe nie vorgelegen, die Erschiessungen seien ausschliesslich auf Paulis Befehl hin erfolgt.<sup>81</sup> Am dritten und letzten Sitzungstag hielten der Staatsanwalt und Paulis Verteidiger ihre Schlussplädyers. Der Staatsanwalt betonte die Schwierigkeit, Paulis Verbrechen angemessen zu bestrafen. Damit spielte er auf die wenigen bekannten Fakten zur Persönlichkeit und Tätigkeit Paulis, aber auch auf das Fehlen entsprechender Artikel gegen Kriegsverbrechen im schweizerischen Strafrecht an. Pauli sei zwar gegen seinen Willen nach Bisingen strafversetzt worden, allerdings habe er dort «mit einer Kaltblütigkeit sondergleichen gehandelt».<sup>82</sup> Es liege keine Verjährung der Taten vor und eine Verurteilung müsse aufgrund der «lex mitior» auf dem mildernden schweizerischen Strafrecht basieren. Zwar sei Pauli kein Mörder, da die typischen Mordmerkmale wie niedere Beweggründe nicht nachweisbar seien. Allerdings liege sehr wohl eine vorsätzliche Tötung vor: im ersten Fall eine durch Pauli vollendete Tötung, im zweiten Fall sei er ein «mittelbarer Täter»<sup>83</sup>. Daher bestehe eine «wiederholte und fortgesetzte vorsätzliche Tötung», die als «Grenzfall zum Mord»<sup>84</sup> anzusehen sei. Pauli könne sich auch nicht auf einen Befehlsnotstand berufen, da im Zeitraum der Erschiessungen kein Notstand vorgelegen habe. Insgesamt schenkte der Staatsanwalt Paulis Aussagen wenig Glauben. Er forderte zwölf Jahre Haft und eine Einstellung des Aktivbürgerrechts für fünf Jahre. Paulis Verteidiger hingegen argumentierte in seinem Plädoyer vor allem mit der vermeintlichen Unschuld des Angeklagten. Letzterer sei kein «Nazi» und unfreiwillig nach Bisingen geraten, ausserdem seien die vorliegenden Zeugenaussagen in vielen Fällen unzuverlässig und widersprüchlich. Pauli habe als Lagerführer in Bisingen zwar Fehler begangen, sei aber «kein krimineller Typ»<sup>85</sup>. Die beiden Erschiessungen seien ausschliesslich auf Befehl erfolgt, dessen Rechts-

80 Ebd., S. 22.

81 Ebd., S. 16–22.

82 Ebd., S. 25.

83 Ebd., S. 27.

84 Ebd.

85 Ebd., S. 29.

widrigkeit Pauli sich nicht bewusst gewesen sei. Somit müsse Pauli freigesprochen werden. Pauli hingegen beschränkte sein Schlusswort auf einen einzigen Satz: «Ich habe nichts beizufügen.»<sup>86</sup>

Noch am selben Tag erfolgte die Urteilsverkündung. Das Gericht verschärfte den Antrag des Staatsanwalts: Es verurteilte Pauli wegen wiederholter und fortgesetzter Tötung in drei Fällen wie gefordert zu zwölf Jahren Zuchthaus, erkannte ihm aber sogar für zehn Jahre die Aktivbürgerrechte ab. Zudem musste Pauli die vollen Verfahrenskosten in Höhe von 1200 Franken tragen.<sup>87</sup> Ob die drei anderen Schweizer Kriegsverbrecherprozesse auf Paulis Strafe einen Einfluss hatten, geht aus den Prozessakten nicht hervor.<sup>88</sup>

In seinem Urteil begründete das Gericht, warum Pauli nicht zur Höchststrafe von zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt werden konnte. Seine Taten lägen fast zehn Jahre zurück, er habe keine Vorstrafen und besitze einen guten Leumund. Pauli sei zum Tatzeitpunkt von der damals weit verbreiteten NS-Mentalität geprägt gewesen und habe «als Deutscher empfunden und gehandelt.»<sup>89</sup> Seine Taten erleichtert habe die damals vorliegende generelle «Ausnahmesituation»<sup>90</sup> sowie Paulis militärische Erziehung, seine Gewaltbereitschaft und seine Offenheit gegenüber der NS-Ideologie. Erst so habe er zum NS-Täter werden können. Dies mindere aber nicht seine Schuld. Pauli habe den Tod dreier Menschen vorsätzlich herbeigeführt. Für die erste Tötung sei er als alleiniger beziehungsweise mittelbarer Täter anzusehen, da das Gericht Paulis abgegebenen Schuss als bereits letal betrachtete. Sollte allerdings erst der von Pauli befohlene Gnadschuss letztlich zum Tod des Häftlings geführt haben, sei Pauli dennoch als Mittäter anzusehen. Bei den folgenden beiden Tötungen sei er als Befehlsggeber «in leitender Weise beteiligt»<sup>91</sup> gewesen. Damit sei Pauli auch in diesem Fall wieder mindestens als Mittäter anzusehen. Er hätte wissen müssen, dass er dabei unrechtmässig handle, da weder Notwehr noch Befehlsnotstand vorlagen und die Todesstrafe bei der angeblichen Plünderung von wenigen Lebensmitteln völlig überzogen sei. Die Erschiessungen habe er auf eigene Faust und ohne

86 Ebd., S. 33.

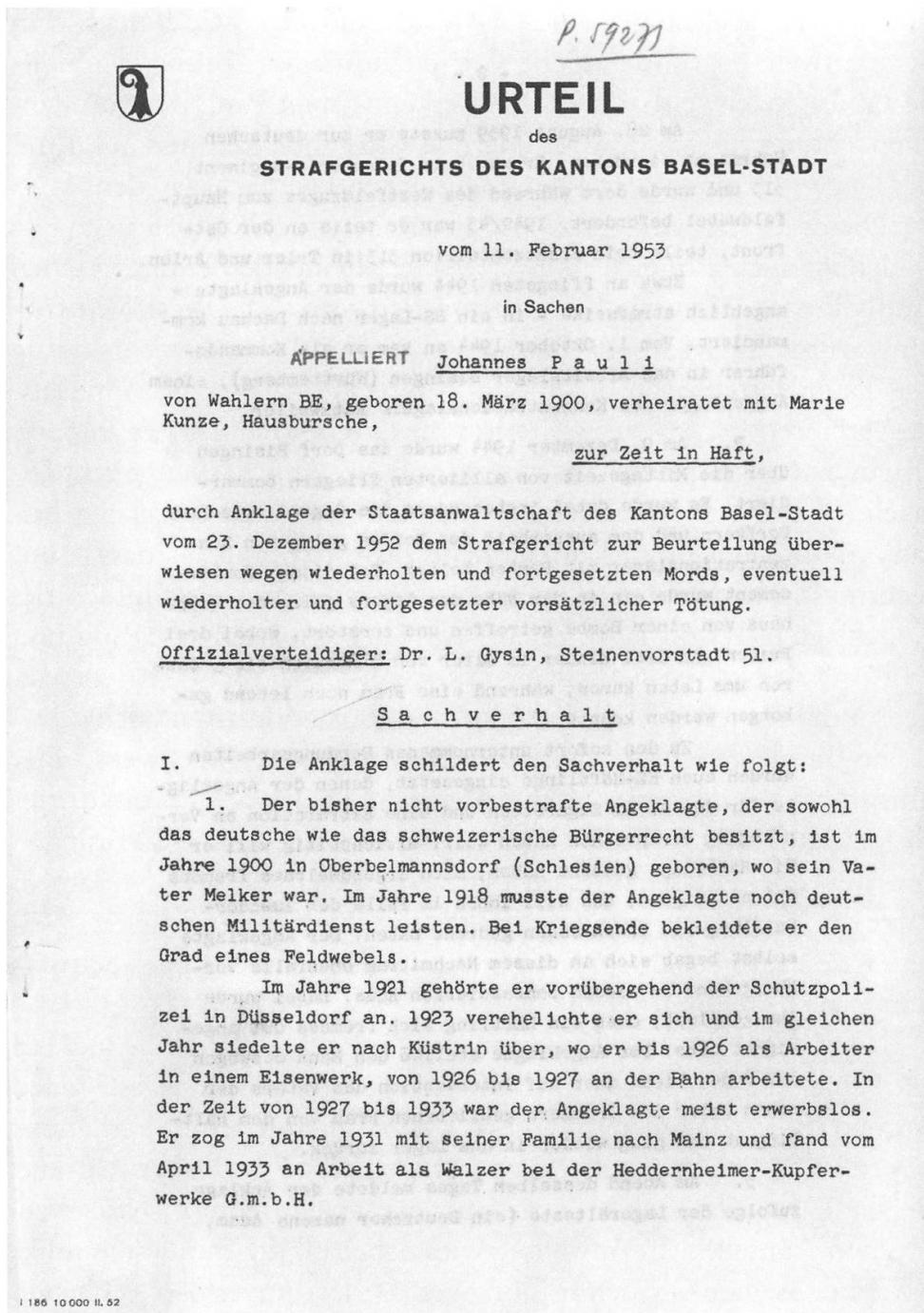
87 Ebd., Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 11. Februar 1953, S. 49.

88 Cevey und Wipf erhielten beide eine lebenslängliche Haftstrafe, Haldimann zwanzig Jahre Zuchthaus. Daneben verloren Cevey und Haldimann für zehn Jahre ihre bürgerlichen Ehrenrechte, Wipf für acht Jahre. Vgl. Faist (wie Anm. \*), S. 19f.

89 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 2: Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 11. Februar 1953, S. 43.

90 Ebd., S. 48.

91 Ebd., S. 13.

**Abbildung 2**

Die erste Seite der Urteilsschrift des Strafgerichts Basel-Stadt vom 11. Februar 1953 (BAR, E4264#1988/2#21331\*).

Rücksprache befohlen und durchgeführt, ein allgemeiner Befehl zur Hinrichtung von Plünderern habe nicht nachgewiesen werden können. Pauli habe «sich [daher] ohne Recht das Amt eines Richters und

Henkers zugleich angemasst.»<sup>92</sup> Mord indes liege wie bereits vom Staatsanwalt begründet nicht vor, da nur ein «Tötungsgrundtatbestand»<sup>93</sup> nachweisbar sei. Somit erkenne man Pauli der vorsätzlichen Tötung für schuldig. Mildernde Umstände könnten aufgrund des langen Leugnens der Taten nicht geltend gemacht werden.<sup>94</sup>

Dieses Urteil wurde von der Presse ausdrücklich begrüßt. Die Basler wie auch zahlreiche schweizweit erscheinende Zeitungen sahen Paulis Prozess offen als Kriegsverbrecherprozess an. Seine Verurteilung wurde als wichtiges Zeichen angesehen.<sup>95</sup> Doch rechtskräftig war Paulis Urteil noch nicht. Sein Anwalt beantragte ein Appellationsverfahren, da er Pauli weiterhin für unschuldig hielt. Er forderte erneut einen Freispruch, was aber vom Basler Appellationsgericht abgelehnt wurde. Dieses bestätigte vielmehr das Urteil der ersten Instanz vollumfänglich, da Pauli hätte bewusst seien müssen, dass er unrechtmässig handelte. Daher seien, «gemessen am Verschulden des Angeklagten», zwölf Jahre Zuchthaus «nicht zu streng.»<sup>96</sup> Pauli und sein Anwalt wollten sich auch mit diesem Urteil nicht zufriedengeben und wandten sich im Rahmen einer Kassation an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne. Dieses wies die Beschwerde aber umgehend als unbegründet ab.<sup>97</sup> Johannes Pauli war somit in dritter Instanz endgültig rechtskräftig für seine Verbrechen im KZ Bisingen verurteilt. Sein Basler Prozess markierte gleichzeitig das vorläufige Ende der Verfolgung von NS-Kriegsverbrechern in der Schweiz. Weitere Kriegsverbrecherprozesse gegen NS-Täter hat es in der Schweiz seither nicht mehr gegeben.

Nach der verlorenen Kassation trat Pauli seine Haftstrafe in Basel an. Seine Ehe war in der Zwischenzeit zerbrochen und geschieden worden. Er versuchte zwar, eine Wiederaufnahme seines Verfahrens zu erreichen, scheiterte aber erneut. Bereits 1957 bat er erstmals um Begnadigung, da er sich als zu Unrecht «abgeurteilte[n] Kriegsverbrecher»<sup>98</sup> ansah. Sein Anwalt verwies dabei auf die Bundesrepublik, wo Täter «seiner Grössenordnung» entweder «unverfolgt geblieben

92 Ebd., S. 23.

93 Ebd., S. 39.

94 Ebd., S. 46f.

95 Vgl. u.a. Basler Arbeiter Zeitung, Nr. 34, 10. Februar 1953, o.S.; National-Zeitung, Nr. 5., 11. Februar 1953, S. 5; Basler Nachrichten, Nr. 64, 12. Februar 1953, S. 2; Vorwärts (Basel), Nr. 36, 13. Februar 1953, o.S.

96 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1953-36, Teil 2: Urteil des Appellationsgerichts vom 23. Juli 1953, S. 6.

97 Ebd., Urteil des Kassationshofes vom 30. Oktober 1953, S. 6.

98 Ebd., Schreiben Paulis an Begnadigungskommission vom 27. Oktober 1956.

[...], mild beurteilt oder begnadigt»<sup>99</sup> worden seien. Doch auch dieser Antrag wurde abgelehnt. Erst 1960, nach dem Verbüßen von zwei Dritteln seiner Haftstrafe, erhielt er die reguläre Möglichkeit zur Begnadigung. Diese wurde genehmigt und Pauli im November 1960 aus der Haft entlassen. Seine restliche Haftstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Er heiratete zum zweiten Mal, verliess die Schweiz und zog in die Bundesrepublik.<sup>100</sup>

Mittlerweile hatte sich auch die bundesdeutsche Justiz für Paulis Taten zu interessieren begonnen. In insgesamt drei Strafverfahren, davon zwei von der Staatsanwaltschaft Stuttgart und eines von der Staatsanwaltschaft Hechingen geführt, wurden Paulis Taten in Bisingen, aber auch in Offenburg untersucht.<sup>101</sup> Die Ermittlungsverfahren wurden letztlich aber allesamt wegen fehlendem hinreichenden Tatverdacht, fehlender Identifizierung Paulis als Täter oder der Verjährung zahlreicher Tatbestände wieder eingestellt. Auch wäre eine erneute Verurteilung seiner Taten in Bisingen kaum möglich gewesen, da er bereits in der Schweiz rechtskräftig verurteilt worden war und die in der Bundesrepublik zu erwartende Strafe nach Anrechnung des Basler Urteils nicht mehr ins Gewicht gefallen wäre.<sup>102</sup> Pauli starb am 27. Mai 1969 in Hamburg.<sup>103</sup>

## Fazit

Der Kriegsverbrecherprozess gegen Johannes Pauli markiert einen bislang weitgehend unbeachteten Teil der Schweizer Geschichte und der Basler Stadtgeschichte. Der Prozess unterstreicht eindrücklich, dass auch Schweizer zu NS-Tätern werden konnten. Richtigerweise muss angefügt werden, dass Pauli bis 1945 vor allem als Deutscher fühlte und agierte, dennoch riss seine Verbindung in die Schweiz nie vollständig ab, was 1946 gar in der Flucht in seine väterliche Heimat mündete.

99 Ebd., Schreiben von Anwalt Gysin an Begnadigungskommission vom 5. Dezember 1956.

100 Ebd., Entscheid der Strafvollzugskommission vom 28. Juni 1960.

101 Vgl. BArch, B 162/1511: Ermittlungsergebnisse; Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL): EL 317 III Bü 347 16 Js 206/65; BArch, B 162/3971.

102 BArch B 162/1511: Schreiben der Staatsanwaltschaft Offenburg an die Zentrale Stelle vom 23. Mai 1972; StAL, EL 317 III Bü 347 16 Js 206/65: Verfügung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart vom 21. März 1966; Ebd., EL 317 III Bü 378: Vernehmung Paulis in Hamburg am 25. Juni 1967; Ebd., Schreiben des Untersuchungsrichters an Staatsanwaltschaft des Landgerichts Stuttgart vom 16. Januar 1971.

103 Blum (wie Anm. 22), S. 317.

Dass Johannes Pauli vor ein Gericht gestellt und für seine Taten im vierten und letzten NS-Kriegsverbrecherprozess in der Schweiz verurteilt werden konnte, war vor allen Dingen dem Zufall geschuldet. Wäre der Hinweis der französischen Besetzungsbehörden ausgeblichen, so hätte Pauli seinen Lebensabend vermutlich ohne Furcht vor Strafverfolgung in der Schweiz verbringen können. Ohne Hinweise, Ermittlung und Urteil wären Paulis Taten in der Schweiz 1954 verjährt und dieser somit unbestraft geblieben.

Die Ermittler agierten trotz grosser Schwierigkeiten bei der Aufklärung des Falles engagiert, auch wenn sie oftmals über Monate ohne neue Erkenntnisse blieben. Fast wäre das knapp fünf Jahre dauernde Ermittlungsverfahren ohne Ergebnis eingestellt worden, was die Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Tätern – insbesondere, wenn viele Jahre zwischen Tat und Ermittlung liegen – aufzeigt. Trotzdem kam eine Anklage Paulis zustande, die in einem ordentlichen Gerichtsverfahren mündete. Deutlich wurde, dass Pauli nicht allein durch das NS-Regime zum Kriegsverbrecher geworden war, sondern auch seine Gewalterfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg und der Weimarer Zeit wie auch sein Alkoholmissbrauch Einfluss auf sein Handeln hatten. Dennoch gab ihm erst das NS-Regime die notwendigen Möglichkeiten und Freiräume, Gewalt weitestgehend ungestraft selbst auszuüben oder ihre Anwendung zu befehlen. Aufgrund angeblicher militärischer Zwänge sah er – wie die meisten auch andernorts vor Gericht stehenden NS-Täter – sein Handeln aber stets als legitimiert an. Dieser Auffassung Paulis schlossen sich die Basler Staatsanwaltschaft und später auch das Gericht ausdrücklich nicht an. Mit zwölf Jahren Haft erhielt er zwar die mildeste Strafe aller vier in der Schweiz verurteilten Kriegsverbrecher, doch argumentierte das Gericht nachvollziehbar, warum die Verhängung der Höchststrafe nicht möglich war. Obwohl sich Pauli durch das Basler Gericht zu Unrecht verurteilt sah, retteten ihm seine Flucht in die Schweiz und die dortige Verurteilung wohl das Leben. Eine Verurteilung durch das französische Tribunal Général hätte, wie im Falle zweier von Paulis ehemaligen Untergebenen, mit grosser Sicherheit ein Todesurteil nach sich gezogen.

Zwar verhinderte das schweizerische Strafrecht letztlich, dass Pauli explizit als Kriegsverbrecher verurteilt werden konnte. Dennoch zeigen aber das Ermittlungsverfahren und die Urteilsschrift, dass sich sowohl die Basler Staatsanwaltschaft als auch das Gericht der Tragweite von Paulis Verbrechen bewusst waren. Seine willkürlichen Hinrichtungsbefehle und seine Mitwirkung an den Taten in Bisingen wie auch sein Handeln in Offenburg sind als Kriegsverbre-

chen zu werten. Der Prozess vor dem Basler Strafgericht ist daher als ein Kriegsverbrecherprozess anzusehen. Dies wird vor allem durch den Vergleich mit anderen NS-Prozessen im Ausland – zum Beispiel in Rastatt – deutlich, wo Täter für vergleichbare Taten ausdrücklich als Kriegsverbrecher verurteilt wurden. Unterstrichen wird diese Tat- sache durch die zeitgenössische Medienberichterstattung der Basler wie der Schweizer Presse, die Pauli nicht als gewöhnlichen Verbrecher, sondern als Kriegsverbrecher ansah.

Der Basler Prozess gegen Johannes Pauli steht daher als wichtiges Zeichen dafür, dass sich, soweit sie und ihre Handlungen den Behörden bekannt waren, Schweizer NS-Täter auch in ihrer Heimat dafür verantworten mussten und bestraft wurden.

